

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Verfassungsvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Lust und Anlagen zeigen. Auch hierauf soll Rücksicht genommen werden.

Alle diese Vorschläge und Bemerkungen werden der schon bestehenden Commission über das Armenwesen im Allgemeinen zugewiesen, welche die Handwerkserlernung armer Knaben in ihre Arbeit versetzen, und in 14 Tagen Bericht ablegen soll.

S a l z m a n n bringt die Eröffnung des Theaters wieder auf die Bahn, da er hört, daß Held Su w a r o w eben beschäftigt sey, zu Augsburg seine Fußwunden zu heilen, um nach Russland abzuziehen. Er glaubt, man würde durch dieses Mittel der abgestorbenen Moralität und dem sterbenden Patriotismus so gut, als der Armut, aufhelfen können, indem nur moralische und republikanische Stücke würden aufgeführt, und der Ertrag den Armen würde gewidmet werden.—

Die Motion leidet heftigen Widerspruch. Auf die Ordnungsmotion eines Mitglieds, daß die Eröffnung der Bühne von der Gesellschaft schon beschlossen, und nur die Ausführung verschoben sey, will man eine Commission ernennen, welche untersuchen soll, ob jetzt der schikliche Zeitpunkt zu öffentlichen Schauspielen vorhanden sey. Allein, da man wahrnimmt, daß eine Gesellschaft junger Republikaner Lust habe, aus sich selbst das Unternehmen zu wagen, und da die Gesellschaft diesmal meistens aus ernsthaften Catonen besteht, welche dem Theater nicht zu günstig sind, so entschlägt man sich dieses Gegenstandes.

B. Professor Geiger, jünger, giebt für die nächste Sitzung die Frage: Warum werden die Menschen bei zunehmender Aufklärung nicht moralisch besser?

Verfassungsvorschläge.

II.

(Vergleiche N. CXXII. S. 487, 88.)

Die wählbaren Bürger der Gemeinden sind für die öffentlichen Aemter der Gemeinden; die wählbaren Bürger der Nation für die öffentlichen Aemter der Republik wählbar.

In der ganzen Republik würde die Summe aller wählbaren Bürger der Gemeinden ungefähr 14400; die Summe aller wählbaren Bürger der Nation ungefähr 3600 seyn.

Aus den wählbaren Bürgern der Gemeinden wählen die Urversammlungen die Friedensrichter und die Gemeinderäthe (Municipalitäten.)

Jede Gemeinde hat ihren Gemeinderath; der Bezirksstatthalter wählt sich aus demselben einen Gehülfen [der an die Stelle der bisherigen Agenten tritt], der dem Gemeinderath vorsteht und Gemeindeammann heißt.

Die Urversammlungen versammeln sich jährlich in der ersten Hälfte des Maimonats zu Ernennung der wählbaren Bürger der Gemeinden und in der ersten Hälfte des Herbstmonats zu Ernennung der Friedensrichter und Gemeinderäthe.

Die Mitglieder der Bezirksgerichte und des Volksausschusses (des die Gesetze sanctionirenden Rathes) werden von der Versammlung aller wählbaren Bürger der Gemeinden eines Bezirks, aus den wählbaren Bürgern der Nation eben dieses Bezirks erwählt.

Die wählbaren Bürger aller Gemeinden eines Bezirks versammeln sich zu Ernennung der wählbaren Bürger der Nation eben dieses Bezirks, im Frühjahr, sogleich nach Abhaltung der Urversammlungen; die Wahlen der Mitglieder des Volksausschusses und der Bezirksgerichte geschehen in der 2ten Hälfte des Herbstmonats.

Die wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl als jene der Nation, werden alljährlich neu ernannt, so jedoch, daß die constitutionelle Amtszeit keines öffentlichen Beamten dadurch verkürzt oder er von seiner Stelle abgerufen werden kann, wann er während dieser Zeit aus den Verzeichnissen der Nation wegfällt.

Die Verzeichnisse der wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl als jene der wählbaren Bürger der Nation, werden dem Landrath (dem gesetzentwerfenden Rathe der dreißig) eingesandt. Er kann aus den Verzeichnissen der wählbaren Bürger der Gemeinden jeder Landschaft, zwei Glieder in das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Nation eben dieser Landschaft, übertragen. Er sendet hierauf die sämtlichen Verzeichnisse an das Landgeschworengerecht.

W.